

## Zusatzvereinbarung CAR-SHARING

Abweichend zu der dem KFZ-Haftpflichtvertrag zugrunde liegenden Obliegenheit laut Art. 9 Pkt.1.1 AKHB (Vereinbarung über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten) verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung gemäß Art. 9 Pkt.1.1 AKHB, wenn das versicherte Fahrzeug vom Versicherungsnehmer an andere Personen (ohne oder gegen Entgelt) zur Verwendung weitergegeben wird und somit als Selbstfahrvermietfahrzeug verwendet wird. Diese Vereinbarung gilt nur für den KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag, nicht für die Verletzung eventueller Strassenverkehrsvorschriften oder gewerberechtlicher Vorschriften.